

Richtlinie für den Anspruch auf den Weihnachtsbonus der Gemeinde Fohnsdorf (Einmalzuschuss 2023)

(1) Zweck der Förderung

Durch diesen einmaligen Zuschuss sollen Haushalte in der Gemeinde Fohnsdorf, deren Einkommen die festgelegten Grenzen nicht überschreiten und Bezieher von Wohnunterstützung, Heizkostenzuschuss, Sozialunterstützung sowie Pensionsbezieher mit Ausgleichszulage, finanziell unterstützt werden.

(2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab 15. Oktober 2023 im Sozialamt der Gemeinde Fohnsdorf, 1. Stock, Tür 16, gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich geschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt und der Gemeinde Fohnsdorf als eigener Haushalt gemeldet ist. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für das Kalenderjahr 2023 in Form von Fohnsdorfer-Gutscheinen gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal € 100,00 pro Haushalt und ist einkommensabhängig.

(3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der Antragsteller zumindest seit 1. Juli 2023 den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Fohnsdorf hat. Wenn Mitbewohner im Haushalt angeführt sind, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten Mitbewohner in der Gemeinde Fohnsdorf ihren Hauptwohnsitz haben. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Bewohner von Pflegeheimen und Asylwerber.

(4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt 5 festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigen. Das für die Berechnung maßgebliche monatliche Einkommen errechnet sich aus dem tatsächlichen zufließenden Einkommen (Nettoeinkommen).

Jedenfalls und ohne Berücksichtigung der Einkommensgrenzen bezugsberechtigt sind:

Bezieher von Wohnungsunterstützung

Bezieher von Heizkostenzuschuss Land Steiermark

Bezieher von Sozialunterstützung

Pensionsbezieher mit Ausgleichszulage

(5) Einkommengrenzen

Als Einkommengrenzen für die Gewährung des Weihnachtsbonus 2023 gelten folgende Richtwerte:

- für Ein-Personen Haushalt € 1.392,00
- Erhöhungsbetrag für jede weitere Person ab 18 Jahren: € 696,00
- für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind € 418,00

(6) Antragstellung

Der Weihnachtsbonus 2023 wird auf Antrag gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses. Als Frist für die Antragstellung gilt der 15. Dezember 2023. Die Eingabe des Antrages ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt im Sozialamt der Gemeinde Fohnsdorf, 1. Stock, Tür 16, möglich. Der Antragssteller bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

Ich nehme zur Kenntnis, dass:

- der Fördergeber ermächtigt ist, alle im Förderantrag enthaltenen, die Förderungswerber und Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gem. Art.6 Abs.1 lit. B DSGVO für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Fördervertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.

- die oben genannten Daten in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben 7 Jahre gespeichert werden.

Ich habe alle allgemeinen Informationen

- zu den mir zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,

- zum mir zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und

- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten auf der Datenschutz-Informationssseite (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) gelesen.